



An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
Abt. I/11  
Stubenring 1  
1010 Wien

Per E-Mail: [post.i11@bmwfw.gv.at](mailto:post.i11@bmwfw.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 21. Februar 2017  
Zl. B,K-022/210217/HA

GZ: BMWFW-96.115/0097-I/11/2016

**Betreff: Maß- und Eichgesetz, Novelle 2017, Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

**Ad Schulwaagen (§ 15 Z 5 lit i)**

Wie bereits mehrmals in diversen Stellungnahmen dargestellt, ist der Schüler im Rahmen der schulärztlichen Untersuchung (als Maßnahme der „Gesundenuntersuchung“) nicht Patient. Nach wie vor wird jedoch seitens des Bundes die Rechtsauffassung vertreten, dass Schüler im Rahmen der schulärztlichen Untersuchung Patienten sind und deshalb bei solchen Untersuchungen nur Waagen eingesetzt werden dürfen, die dem Maß- und Eichgesetz unterliegen (vgl. § 11 Maß- und Eichgesetz). Daraus resultieren neben den hohen Anschaffungskosten für eichfähige Waagen auch enorme Kosten für die Nacheichung dieser Waagen für die Schulerhalter (und damit vor allem für die Gemeinden).

Zwar enthält der vorliegende Entwurf nunmehr eine Erleichterung dahingehend, dass die Nacheichfrist für Schulwaagen von zwei auf fünf Jahre verlängert wird (vgl. § 15 Z 5 lit. i des Entwurfes), die grundsätzliche Problematik wird dadurch jedoch nicht gelöst. Der Österreichische Gemeindebund gibt zu bedenken, dass im Zusammenhang mit Schulwaagen nicht nur eine Nacheichfrist bzw. Nacheichpflicht sondern die Verwendung von eichpflichtigen Waagen selbst zu hinterfragen ist.



Selbst die Erläuternden Bemerkungen zur nunmehr vorgesehenen Eichfristverlängerung auf fünf Jahre bestätigen die Bedenken der kommunalen Seite. So wird darin unter anderem festgehalten, dass *„die betroffenen Personen (nur) einmal im Jahr gewogen werden“*, *„das menschliche Gewicht Schwankungen unterworfen ist, die die Verkehrsfehlergrenzen weit übersteigen“* oder *„dass die Bestimmung des Körpergewichts der SchülerInnen im Zuge der schulärztlichen Untersuchung als orientierend anzusehen ist“*.

Trotz dieser Darlegungen wird vom zuständigen Ministerium an seiner bisherigen Rechtsauffassung bezüglich Eichpflicht von Schulwaagen festgehalten. Den schon mehrmals vorgebrachten Einwänden der Gemeindevertreter, insbesondere dass Schüler keine Patienten sind und deshalb der Einsatz von geeichten Waagen nicht erforderlich ist, wird bedauerlicherweise nicht gefolgt.

Der Österreichische Gemeindebund fordert daher zumindest eine Erweiterung des Katalogs der Ausnahmetatbestände in § 17 Maß- und Eichgesetz, in der explizit Waagen im Zusammenhang mit der schulärztlichen Untersuchung von der Nacheichpflicht befreit werden. Sinnvoll auch unter Zugrundelegung der vorgenannten Punkte erschiene es, schulärztliche Waagen sogleich in den neu eingefügten § 13a („Ausnahmen von der Eichpflicht“) bzw. in den Katalog der Ausnahmen in § 13a Abs. 4 aufzunehmen.

#### **Ad Kalt, Warm- und Heißwasserzähler (§ 15 Z 5 lit a)**

Im Entwurf ist keine Änderung der Nacheichfrist für Wasserzähler geplant. Diese beträgt nach wie vor fünf Jahre, dies obwohl die Qualität der Messgeräte (Wasserzähler) mittlerweile auf einem derart hohen Niveau ist, dass eine Nacheichfrist von mindestens 10 Jahren ausreichend wäre.

Es wird daher der vorliegende Entwurf neuerlich zum Anlass genommen, um auf die Problematik im Zusammenhang mit der Nacheichung von Kalt- und Warmwasserzählern hinzuweisen. Aus der Nacheichung der Wasserzähler resultiert ein hoher Arbeitsaufwand für die jeweiligen Gemeinden. Der Austausch aller Wasserzähler innerhalb von 5 Jahren im gesamten Gemeindegebiet stellt insbesondere kleine Gemeinden mit einem geringen Mitarbeiterstand im Wasserwerk bzw. im Bauhof vor eine große logistische Herausforderung und bringt einen enorm hohen Kostenaufwand, der sich sodann auf die Wassergebühr niederschlägt.

Die derzeit normierte Nacheichfrist von fünf Jahren (§ 15 Z 5 lit. a MEG) erscheint daher als wesentlich zu kurz bemessen, weshalb seitens des Österreichischen Gemeindebundes eine Verlängerung der Nacheichfrist auf zumindest zehn Jahre

gefordert wird. Lediglich hingewiesen wird darauf, dass die Eichpflicht bei (Groß-) Wasserzählern größer/gleich DN 150 gemäß vorliegenden Entwurf gänzlich entfallen soll (vgl. § 13a Abs. 4 Z 4).

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Leiss e.h.

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Mödlhammer e.h.

Prof. Helmut Mödlhammer

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel